

# KLIENTEN – INFO

Nr. 1/2009 – Jänner 2009

## GmbH oder Stiftung?

**Stiftungen wurden in der Vergangenheit oft als „Erbrechtssteuer-Umgehungsmodell der Reichen“ angeprangert. Dieser Vorwurf ist seit 1.8.2008 durch die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer obsolet.**

Der Verlust der steuerlichen Attraktivität einer Stiftung fördert nunmehr eine Rückbesinnung auf die zentralen Stiftungsmotive, wie Vermögenszusammenhalt, Versorgung der Nachfahren oder Förderung der Begünstigten. Zudem stellt sich die Frage, welche steuerlichen Vorteile künftig mit der Stiftung gegenüber Gründung einer Kapitalgesellschaft, z.B. einer GmbH, noch erzielt werden können.

### Kapitalzufuhr

Die Zufuhr von Eigenkapital oder Vermögen an die Stiftung unterliegt seit 1.8.2008 einer Zuwendungsbesteuerung von 2,5%. Verglichen mit einer GmbH, deren Vermögenszufuhren nur mit 1%iger Gesellschaftsteuer belastet werden, somit ein klarer Steuernachteil der Stiftung.

Bei der Zufuhr inländischer Grundstücke fällt sowohl bei der Stiftung sowie bei der GmbH zusätzlich eine Eingangs- bzw. Grunderwerbsteuer von 3,5% an.

Die laufende Besteuerung der Stiftungseinkünfte entspricht hinsichtlich der Vermietungs- und betrieblichen Erträge jener der GmbH. Grundsätzlich unterliegen diese Einkünfte der 25%igen Körperschaftsteuer.

### Dividendenerträge

Inländische Dividendenerträge sind – wie bei der GmbH auch – unabhängig vom Beteiligungsausmaß steuerfrei.

Ausländische Dividendenerträge sind bei der Stiftung jedenfalls steuerfrei, wenn die Beteiligung einer inländischen vergleichbar ist und wenn für die Dividendenerträge keine Steuerentlastung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens erfolgte. Eine GmbH ist hingegen mit ausländischen Dividenden erst dann steuerbefreit, wenn die Beteiligung mindestens 10% beträgt und seit mindestens einem Jahr besteht.

### Steuerbelastung eines Direktanlegers

Zinserträge aus Bank- und Wertpapiergeschäften unterliegen bei der Stiftung grundsätzlich einer Zwischenbesteuerung von 12,5%. Diese Zwischensteuer wird bei Zuwendung von Stiftungsvermögen an die Begünstigten auf die im Falle der Zuwendung anfallende 25%ige Kapitalertragsteuer angerechnet, so dass die Zinserträge in Summe mit 25% Steuer belastet werden. Dies entspricht der Steuerbelastung eines Direktanlegers. Der Begünstigte wird im Endeffekt durch Zwischenschalten der Stiftung steuerlich nicht schlechter gestellt, als wenn er das Vermögen direkt anlegen würde.

Die GmbH unterliegt mit den Zinserträgen der 25%igen Körperschaftsteuer. Einem GmbH-Gesellschafter ist aber abzuraten, seine Veranlagung durch Zwischenschalten der GmbH vorzunehmen, da das „Herausholen“ der veranlagten Erträge oder des Zinsträgers nur durch eine Dividendenausschüttung erfolgen kann, die ihrerseits wiederum der 25%igen Kapitalertragsteuer unterliegt.

### Vermögensveräußerung

Einkünfte aus Vermögensveräußerungen unterliegen bei Stiftungen sowie bei der GmbH dann der

25%igen Körperschaftsteuer, wenn ihre Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist (bei beweglichen Wirtschaftsgütern 1 Jahr, bei Liegenschaften grundsätzlich 10 Jahre) erfolgt. Liegen An- und Verkauf des Vermögensgegenstandes außerhalb der Spekulationsfrist, sind Stiftungen – wie natürliche Personen – mit ihren Veräußerungsgewinnen steuerbefreit. Die Veräußerung von zumindest 1%igen Beteiligungen an Körperschaften außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist unterliegt jedoch auch bei der Stiftung der 12,5%igen Zwischensteuer. Diese kann aber auf die bei Zuwendungen aus der Stiftung an die Begünstigten anfallende Kapitalertragsteuer angerechnet werden.

#### **Einlagenrückzahlungen steuerfrei**

Wird das in der Stiftung gebundene Vermögen den Begünstigten zugewendet, fällt grundsätzlich eine Kapitalertragsteuer von 25% an.

Allerdings kann Vermögen, das nach dem 1.8.2008 einer Stiftung gewidmet wurde, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei an die Begünstigten zugewendet werden. Diese sogenannten „steuerfreien Substanzauszahlungen“ zugunsten der Stiftung oder der Begünstigten sind sachgerecht, da ab

1.8.2008 auch Direktschenkungen des Stifters an die Begünstigten steuerfrei gestellt wären.

Ferner sind Einlagenrückzahlungen jeder Art, die eine GmbH an ihre Gesellschafter tätigt, steuerfrei.

Jedoch ist dem Gesetzgeber mit diesen steuerfreien Substanzauszahlungen keine völlige Gleichstellung der Stiftung mit der Direktschenkung und der GmbH-Einlagenrückzahlung geglückt. Die Zuwendung von Altvermögen, das der Stiftung vor dem 1.8.2008 zugeführt wurde, unterliegt weiterhin der 25%igen Kapitalertragsteuer. Die Zuwendung von nach dem 1.8.2008 gewidmeten Vermögen an die Begünstigten ist nur dann steuerbefreit, sofern die Zuwendung den Bilanzgewinn zu Beginn des Jahres zuzüglich der Gewinnrücklagen und zuzüglich der steuerrechtlichen stillen Reserven des zugewendeten Vermögens übersteigt und über das der Stiftung gewidmete Vermögen ein Verzeichnis geführt wird.

#### **Tipp:**

*Die gesetzliche Regelung von Stiftungen ist auch weiterhin eine sehr komplexe. Gerne beraten wir Sie, ob für Ihren individuellen Fall eine GmbH oder eine Stiftung die geeignete Rechtsform ist.*

## **Verwaltungsgerichtshof benachteiligt Kommanditisten**

**Die Beteiligung als Kommanditist an einer kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaft oder als stiller Gesellschafter an einer vergleichbaren stillen Gesellschaft, vermittelt keine Erwerbstätigkeit. Daher ist die Veräußerung dieser Beteiligung – so das Höchstgericht kürzlich – nicht begünstigungsfähig.**

Als ein pensionierter, 72-jähriger atypisch stiller Gesellschafter – somit ein dem Kommanditisten vergleichbarer Mitunternehmer – seine Beteiligungen aufgab und die Besteuerung zum Hälftesteuersatz beantragte, versagte ihm der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Halbsatzbegünstigung.

Die Beteiligung als Kommanditist an einer kapitalistisch organisierten Kommanditgesellschaft oder als stiller Gesellschafter an einer vergleichbaren stillen Gesellschaft, die dem Beteiligten im Wesentlichen nur jene Mitspracherechte einräumt, die auch einem Gesellschafter an einer Kapitalgesellschaft zustehen (Regelstatut des Unternehmensgesetzbuches), vermittelt keine Erwerbstätigkeit. Der Beschwerdeführer stellte somit nicht gleichzeitig mit der Aufgabe seiner Mitunternehmerschaft seine Erwerbstätigkeit

ein, wie dies für die Begünstigung vom Gesetz gefordert wird.

Daher ist die Veräußerung oder Aufgabe dieser Beteiligung – mangels Einstellung einer Erwerbstätigkeit – nicht begünstigungsfähig.

#### **Begünstigungsmöglichkeiten**

Für Steuerpflichtige, die ihren Anteil an einem Gewerbebetrieb oder am Unternehmen eines Freiberuflers, also ihren sogenannten Mitunternehmeranteil, veräußern, bestehen folgende Begünstigungsmöglichkeiten:

1. **Freibetrag** (€ 7.300 mal Anteilsquote) oder
2. **3-Jahres-Verteilung** (Progressionsermäßigung), wenn zwischen Eröffnung oder entgeltlichem Erwerb und dem Verkauf mehr als 7 Jahre liegen oder
3. **Halbsatzbesteuerung**, wenn der veräußernde Unternehmer bzw. Mitunternehmer aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung erwerbsunfähig geworden ist oder seine mit der Stellung als Mitunternehmer verbundenen Auf-

gaben oder Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann.

Auch wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt oder er verstorben ist und seine Nachfolger die Veräußerung vornehmen und zwischen der Betriebseröffnung oder entgeltlichem Erwerb und der Veräußerung oder Aufgabe mehr als 7 Jahre liegen, kann die Halbsatzbesteuerung in Anspruch genommen werden.

Die Halbsatzbegünstigung bei Vollendung des 60. Lebensjahres erfordert aber zusätzlich die Einstellung der Erwerbstätigkeit, die bei einer Kommanditistenstellung im Regelfall nicht gegeben ist.

**Tipp:**

*Wird der Kommanditist vor der Veräußerung oder Aufgabe Komplementär, werden ihm wesentliche*

*Widerspruchsrechte eingeräumt oder erhält er für Tätigkeiten im Dienste der Kommanditgesellschaft Vergütungen, kann auch der Kommanditist die Halbsatzbegünstigung beanspruchen.*

*Darüber hinaus sollte der Kommanditist im Falle der Veräußerung/Aufgabe seines Mitunternehmeranteils auch dann in den Genuss des Hälftesteuersatzes kommen, wenn die Veräußerung/Abschichtung der Kommanditbeteiligung gleichzeitig (bzw. innerhalb eines sechsmonatigen Zeitraums) mit der Einstellung anderer Erwerbstätigkeiten (etwa der Aufgabe einer nicht selbständigen Tätigkeit infolge Pensionierung) erfolgt.*

*Zu diesem Aspekt hat sich allerdings der Verwaltungsgerichtshof im ergangenen Erkenntnis einer Stellungnahme enthalten.*

## Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf Medikamente

**Mit 1.1. 2009 wurde der Steuersatz auf Medikamente von 20% auf 10% gesenkt. Dies kommt den Konsumenten, viel mehr aber noch den maroden Krankenkassen zugute.**

Die Krankenkassen haben, weil sie „unecht“ von der Mehrwertsteuer befreit sind, keinen Vorsteuerabzug auf die bezahlten Medikamente. Der bei ihnen als Kostenfaktor hängen bleibende Umsatzsteuer-Betrag verringert sich durch die Steuersenkung nun um die Hälfte.

Vergleicht man den Steuersatz auf Medikamente in Österreich mit den in anderen EU-Ländern, so fällt auf, dass Österreich bisher den zweithöchsten Steuersatz in der EU hatte, nur Dänemark besteuert

den Medikamentenkauf im eigenen Land mit 25% noch höher als Österreich. Wenn man sich aber die Gesamtpreise der Medikamente im Vergleich zu den anderen EU-Ländern ansieht, dann ergibt sich ein anderes Bild: Trotz der hohen Mehrwertsteuerbelastung lagen die Medikamentenpreise in Österreich bereits bisher erheblich unter dem Durchschnitt der übrigen EU-Länder. Somit kann es für einige Ausländer durchaus günstiger sein, ihren Medikamentenbedarf in Österreich zu decken.

Die Senkung der Mehrwertsteuer korreliert leider nicht mit dem vom Konsumenten zu tragenden Selbstbehalt. Dieser wurde im Vergleich zum Jahr 2008 sogar noch um € 0,10 erhöht und beträgt seit 1.1.2009 € 4,80.

## Umsatzsteuer bei Versicherungs- und Finanzdienstleistungen

**Versicherungs- und Finanzdienstleistungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Da diese Leistungen mitunter sehr komplex sind und sich ständig neue Formen entwickeln, ist aber die Feststellung, welche Leistungen davon betroffen sind, schwierig.**

### Vermittlung von Versicherungen

Beim Versicherungsvertreter stellt sich die Qualifizierung noch einfacher dar. Er ist als Person von der Umsatzsteuer befreit.

Damit er aber als ein solcher Vertreter anzusehen ist, ist es notwendig, dass er von einer Versicherung ständig oder auch nur im Einzelfall damit beauftragt wird, für diese Versicherungsverträge zu vermitteln oder auch abzuschließen.

Auch der Versicherungsmakler fällt unter die Befreiung.

Grundsätzlich sind alle Leistungen befreit, die der Versicherungsvertreter erbringt, vorausgesetzt, er wird vermittelnd tätig. Dabei reicht es aber nicht aus, wenn er nur die Adressen beschafft oder die Kontaktgespräche führt. Auch Nebenleistungen zur Vermittlung der Versicherung sind befreit. Wichtig ist aber, dass es sich noch um eine berufstypische Tätigkeit eines Versicherungsververtreters handelt.

Einige Geschäfte sind auf jeden Fall nicht steuerfrei, das gilt etwa, wenn ein gesondertes Entgelt für die An- und Abmeldung für ein Kfz verrechnet wird. Nicht geklärt ist, wie die entgeltliche Übertragung von Versicherungsverträgen zu behandeln ist.

### Umsätze im Geld- und Kreditwesen

Bei Finanzdienstleistungen ist die Beurteilung schwieriger, weil der Leistungskatalog wesentlich umfangreicher ist. Er betrifft etwa Umsätze im Geld- und Kreditwesen, somit also die Gewährung und Vermittlung von Krediten, die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln, mit Wertpapieren, Anlagen-gold und ähnliches.

Einzelne Umsätze, wie etwa das Depotgeschäft, sind jedenfalls steuerpflichtig. Bei anderen Leistungen ist das strittig. Etwa bei Leistungen von Banken, die im Normalfall durch ein Rechenzentrum erbracht werden.

Die Liste der Zweifelsfälle ist dabei vor allem bei neu entwickelten Finanzgeschäften eine lange.

Auf europäischer Ebene wird aufgrund der veralteten und unklaren Gesetzeslage an einer Neuregelung hinsichtlich der Umsatzsteuerbefreiung für Versicherungs- und Finanzdienstleistungen gearbeitet. Ziel ist, die Regelungen klarer zu fassen und somit mehr Rechtssicherheit für die Versicherungsvertreter und die Finanzdienstleister zu schaffen.

Weiters soll den Kreditinstituten selbst das Recht eingeräumt werden, pro Umsatz zu entscheiden, ob dieser steuerbefreit oder steuerpflichtig behandelt werden soll.

Die Umsetzung der neuen Regelungen in das nationale Recht hat bis spätestens 31. Dezember 2009 zu erfolgen. Die Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren, ist bis 1. Jänner 2012 in österreichisches Recht umzusetzen.

## Gebühren statt Schenkungssteuer

**Bis 31. Juli 2008 war für Rechtsgeschäfte, für die Erbschafts- und Schenkungssteuer angefallen ist, generell keine Gebühr zu entrichten. Das ist nun anders.**

Da die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Ablauf dieses Stichtages aufgehoben wurde, kommt es für bestimmte Rechtsgeschäfte, die nach dem 31.7. 2008 beurkundet werden, zum Anfall der Gebühr.

Bei Leibrentenverträgen über eine bewegliche Sache ist eine Gebührenpflicht vorgesehen, wenn darüber auch ein Vertrag errichtet wurde. Wurde diese Leibrente unentgeltlich oder nur gegen eine

minimale Gegenleistung (gemischte Schenkung) eingeräumt, so entfiel bisher die Gebührenpflicht aufgrund der zu entrichtenden Schenkungssteuer. Liegt der Vertragsabschluss dagegen nach dem 1.8.2008, so fällt zwar keine Schenkungssteuer, wohl aber die Gebühr an. Ein Beispiel:

Sie schließen mit Ihrem Vater einen Leibrentenvertrag über dessen Mercedes ab. Der gemeine Wert des PKW beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € 65.000, der versicherungsmathematisch berechnete Wert des Leibrentenvertrages € 15.000. Für diesen Vorgang war bisher eine Schenkungssteuer von 4%, somit von € 1.912, zu

entrichten. Durch den Wegfall der Schenkungssteuer kommt es dagegen nunmehr zum Anfall einer Gebühr von 2 % auf den Wert des PKW (wäre der Wert der Leibrente höher als der des PKWs, dann auf den Wert des Leibrentenvertrages), somit von € 1.300.

Ein weiteres Beispiel, wo es statt der Schenkungssteuer zum Anfall einer Gebühr kommen könnte, ist die (fast) unentgeltliche Gewährung eines Fruchtgenusses nach dem 1.8.2008. Voraussetzung ist auch hier die Errichtung einer Urkunde.

**Tipp:**

*Der Anfall einer Rechtsgeschäftsgebühr lässt sich leicht verhindern. Bleibt es bei einer mündlichen Vereinbarung oder wird das Vereinbarte nur zu Protokoll gegeben ohne dass das Niedergeschriebene unterzeichnet wird, so ist auch keine Gebühr zu entrichten. Hinsichtlich weiterer Möglichkeiten informieren wir Sie gerne.*

*Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.*

*Sollten Sie diese Information statt in elektronischer Form in gedruckter Form wünschen bzw eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren Ihnen die jederzeitige für Sie kostenfreie Beendigung der Zusendung dieser Info.*

*Impressum: Mag. Kurt Kaindl Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater, 1020 Wien, Praterstrasse 66 / 1 / 2 / 7c,  
Tel: 01/470 87 05 – 0, Fax: 01/470 87 05 – 9, Mail: [info@kaindl.biz](mailto:info@kaindl.biz),  
URL: [www.kaindl.biz](http://www.kaindl.biz)*